

Nutzungs- und Entgeltordnung für die GRÖNAU-HALLE der Gemeinde Groß Grönau

Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gr. Grönau vom 19.09.2023 diese Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Grönau-Halle (Sport- und Mehrzweckhalle), Am Torfmoor 1, 23627 Groß Grönau. Sie erstreckt sich auf die gesamte Halle inklusive Nebenräume (Funktionsräume wie Gänge, Umkleiden, Duschen und Sanitäreinrichtungen) und Tribüne einschließlich Inventar, Geräte und Zubehör sowie die zugehörigen Außenanlagen.

§ 2 Benutzung

(1) Die Halle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gr. Grönau (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) und dient dem örtlichen Sport sowie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Sie wird bevorzugt für den Schulsport sowie den örtlichen Vereinen und vergleichbaren Organisationen zur Ausübung ihres Vereinszwecks und dem örtlichen Gewerbe für öffentliche Ausstellungen o.ä. überlassen, soweit die Halle dafür geeignet ist.

(2) Die Gemeinde, gemeindliche Vereine und sonstige gemeindliche Organisationen, gemeinnützige Bildungseinrichtungen, Landes-, Bundes- und Kommunalbehörden sowie Bürger über 18 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde sind befugt die Einrichtung ganz oder teilweise bei Eigenbedarf für besondere Anlässe wie eigene Kultur- und Sportveranstaltungen, Sitzungen etc. zu nutzen. Ausgenommen davon sind rein private Feiern wie Geburtstage, Hochzeiten etc. sowie kommerziellen Zwecken dienende Veranstaltungen, die nicht gemeindeüblich sind. Zeit und Umfang der Nutzungen wird, soweit erforderlich, in einem Belegungsplan der Gemeinde bzw. von deren Bedienstete oder Beauftragte geregelt.

- (3) Veranstaltungen der Gemeinde haben jederzeit Vorrang vor sonstigen Veranstaltungen.
- (4) Durch die auch nur teilweise Inanspruchnahme der Halle entsteht ein privat-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (5) Die Halle wird durch die Gemeinde sowie deren Bedienstete oder Beauftragte verwaltet.
- (6) Eine Nutzung der Halle durch Dritte darf die Schulsportbelange an Werktagen während der Unterrichtszeit nicht beeinträchtigen.
- (7) Eine parteipolitische, religiöse und private Nutzung wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- (8) Regelmäßig steht die Halle täglich von 15:00 bis 22:00 Uhr dem Nutzerkreis nach Abs. 1 und 2 auch während der Schulferien, mit Ausnahme zwischen Heiligabend und Neujahr, zur Verfügung. Die betriebsbedingte Schließung der Halle in den Sommerferien wird von der Gemeinde festgelegt.
- (9) In der genehmigten Nutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen bzw. Duschen und Umkleiden eingeschlossen.
- (10) Veranstaltungen und Trainingseinheiten sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Hallengebäude mit Ablauf der Nutzungszeit vollständig geräumt ist. Bei vorzeitiger Beendigung ist ein Bediensteter oder Beauftragter der Gemeinde (Hausmeister/Hallenwart) zu informieren.
- (11) Die Halle sowie das Inventar, die Geräte und das Zubehör werden von der Gemeinde in dem Zustand zur Benutzung überlassen, in dem sie sich befinden.
- (12) Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art einschließlich Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorzunehmen. Das Abstellen von Fahrrädern in den Räumlichkeiten der Halle ist untersagt.

§ 3

Nutzungsvereinbarung

(1) Anträge auf Benutzung der Halle sind rechtzeitig - mindestens einen Monat vor der Veranstaltung - unter Angabe des Grundes bei der Gemeinde bzw. deren Bedienstete oder Beauftragte schriftlich oder elektronisch einzureichen. Dabei sind der Tag, die Dauer und Art der Veranstaltung sowie die etwaige Zahl der Benutzer und Besucher anzugeben. Insbesondere ist auch anzugeben, ob eine Musik- und/oder Tanzveranstaltung geplant ist. Der Antragsteller (Veranstalter) muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Veranstalter im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte eine Organisation oder ein Verein, so ist Veranstalter diejenige Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. der Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist. Der Veranstalter hat mit dem Benutzungsantrag eine Erklärung zumindest in Textform abzugeben, dass er sämtliche Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung anerkennt. Damit und mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Halle unterwerfen

sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sowie allen von der Gemeinde und ihren Bediensteten oder Beauftragten getroffenen Anordnungen.

(2) Die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Benutzung der Halle ergeht schriftlich oder auf elektronischem Wege per E-Mail und wird in dem durch die Gemeinde, einem Bediensteten oder Beauftragten geführten Belegungs- und Zeitplan dokumentiert. Werden für einen Termin mehrere Anträge gestellt, ist in der Regel für die Berücksichtigung die Reihenfolge des Antragsvorgangs bei der Gemeinde maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Ein Widerruf der Genehmigung kann entschädigungslos insbesondere dann durch die Gemeinde erfolgen, wenn sie auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde sowie dann, wenn mit der Genehmigung eine oder mehrere Auflagen oder Bedingungen verbunden sind und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Begünstigte von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Ein Widerruf kann auch erfolgen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(3) Für das Verfahren besteht eine Mitwirkungspflicht des Antragstellers. Er hat kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erforderlich ist und die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Bedienstete und/oder Beauftragte der Gemeinde oder des Amtes Lauenburgische Seen dürfen die Einrichtung während der Veranstaltung betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Entgelterhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Entgeltpflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

(4) Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die dem Antrag oder der Genehmigung zugrunde liegen, so sind diese unverzüglich mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Genehmigung zu beantragen.

(5) Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nicht vor Erteilung der Genehmigung erfolgen.

(6) Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungszeiten wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine unbefristete Nutzungsgenehmigung erteilt.

(7) Die Nutzungsgenehmigung berechtigt nur zur Benutzung zum genehmigten Zweck und während der genehmigten Nutzungszeiten. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar. Eine auch nur teilweise Überlassung der Halle durch den Veranstalter an Dritte ist nicht erlaubt.

(8) Werden die Halle bzw. Teile der Halle nicht entsprechend der jeweiligen Genehmigung genutzt, ist die Gemeinde hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit ggf. eine anderweitige Vergabe möglich wird.

(9) Mindestens 14 Tage vor der Nutzung muss sich die verantwortliche Person mit dem jeweiligen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister/Hallenwart) in Verbindung setzen, um weitere Einzelheiten zu besprechen.

§ 4 Ausschluss der Nutzung

Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, die Nutzung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, zeitweise auszuschließen oder einzuschränken. Gründe hierfür sind insbesondere, wenn

1. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
2. eine Beschädigung der Halle und/oder der Einrichtungen zu befürchten ist,
3. Reparaturen, Grundreinigungen oder andere für die Sicherheit und Werterhaltung notwendige Maßnahmen erforderlich werden,
4. Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
5. witterungsbedingt eine Benutzung ausgeschlossen werden muss,
6. in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird oder
7. das zu entrichtende Nutzungsentgelt nicht gezahlt wird.

Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 5 Haftung und Sicherheitsleistung

(1) Der Veranstalter haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an Inventar und Zubehör in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Veranstaltungsteilnehmer und Besucher entstanden sind.

(2) Der Veranstalter haftet für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an der überlassenen Halle, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.

(3) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.

(4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Veranstalter, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer, Besucher oder sonstige Dritte in die Halle eingebracht haben.

(5) Der Veranstalter muss gewährleisten, dass er über eine ausreichende (Veranstaltungs-) Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Inanspruchnahme der Halle aufrechtzuerhalten.

(6) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(7) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Veranstalter gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

(8) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 BGB.

(9) Die Gemeinde ist berechtigt, die Erteilung der Genehmigung von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 6 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet,

1. die Bestimmungen der Nutzungs- und Entgeltordnung und der Genehmigung einzuhalten und die notwendigen behördlichen und sonstigen, insbesondere steuerliche und urheberrechtliche, Anmeldungen vorzunehmen. Er ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. Lärmschutz, Jugendschutz) verantwortlich. Die Gemeinde und ihre Bediensteten oder Beauftragten können die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

2. vor der Benutzung eine Begehung der Räumlichkeiten mit der Gemeinde oder deren Bedienstete oder Beauftragte (Hausmeister/Hallenwart) durchzuführen, um vorhandene offensichtliche Mängel in Form eines Protokolls zu dokumentieren. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

3. nach jeder Benutzung eventuell aufgetretene Mängel und Schäden umgehend der Gemeinde oder deren Bedienstete oder Beauftragte (Hausmeister/Hallenwart) zu melden und ebenfalls im Protokoll zu dokumentieren. Hierzu zählen auch Glasbruch, sowie abhanden gekommene Gegenstände.

4. nach der Beendigung der Nutzung alle benutzten Stromquellen abzuschalten sowie Fenster und Türen zu schließen. Spätestens am Folgetag ist mit der Gemeinde oder deren Bedienstete oder Beauftragte eine Abnahme der Räumlichkeiten vorzunehmen und im Protokoll zu dokumentieren.

5. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Räumlichkeiten keine Schäden am Inventar, dem Zubehör, den Räumen und den Außenanlagen verursacht werden. Verschmutzungen, dazu gehören auch Zigarettenkippen, und Beschädigungen an den Außenanlagen sind umgehend zu beseitigen.
6. zur Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
7. sämtliche Schlüssel der Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen oder nachzumachen. Die Schlüssel sind bei der Gemeinde oder deren Bedienstete oder Beauftragte anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben. Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Veranstalter die entstehenden Kosten für den Austausch der Schließzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen. Das Hallengebäude ist nach der Nutzung zu verschließen.
8. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Laufende Wasserhähne sind zu verschließen. Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Darüber hinaus anfallende Abfälle sind von den Nutzern eigenständig mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen (eigene Müllsäcke).
9. dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchmelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrischen Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahrten im Außenbereich freigehalten und unverstellt bleiben.
10. Dekorationen, Aufbauten usw. in den Räumlichkeiten nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde oder deren Bedienstete oder Beauftragte vorzunehmen.
11. dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung ständig eine oder mehrere Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.
12. dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem in der Genehmigung genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume unverzüglich geräumt werden.
13. für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
14. dafür zu sorgen, dass Zuschauer und Besucher nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und die Nutzungs- und Entgeltordnungsbestimmungen einhalten.
15. dafür zu sorgen, dass bei der Nutzung der Halle als Versammlungsstätte der Hallenboden durch einen Schutzbelag (z. B. Teppichboden) abgedeckt wird.
16. Unbefugten das Betreten der Halle zu verwehren.

§ 7

Verhalten in den Räumlichkeiten der Halle

- (1) Die Räumlichkeiten der Halle sind schonend und pfleglich zu behandeln. Dieses gilt insbesondere für Böden, Decken und Wände sowie für Fenster und Türen. Gleiches gilt auch für die dort befindlichen Anlagen, das Zubehör, die Gerätschaften und das Inventar. Die Räumlichkeiten sind so intakt, ordentlich und sauber zu verlassen, wie sie betreten wurden.
- (2) Der Verkauf von Getränken, Süßigkeiten und dergleichen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde und in den dafür bezeichneten Räumlichkeiten zulässig. Die Einholung der notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse obliegt dem Veranstalter bzw. dem jeweiligen Berechtigten.
- (3) Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr. Dies gilt auch für das Musizieren. Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger sind stets auf Hallenlautstärke zu stellen. Sämtliche Fenster sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Auf die berechtigten Interessen der Nachbarschaft ist bei der Nutzung der Halle und des Außenbereichs Rücksicht zu nehmen.
- (4) Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden. Ausgenommen davon sind Begleithunde für Menschen mit Behinderungen.
- (5) Jede Art von Werbe- und/oder Verkaufsveranstaltungen ist verboten. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fenstern ist verboten. Das Einschlagen/Schrauben von Nägeln, Reißbrettstiften, Schrauben o. ä. in Böden, Decken, Balken und Wände ist nicht gestattet.
- (6) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtballoonen (Skylaternen), auch im Außenbereich der Halle, sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.
- (7) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.
- (8) Das Rauchen und Konsumieren von Alkohol oder Drogen sowie das Kauen von Kaugummi ist in allen Räumlichkeiten der Halle generell und die Mitnahme und das Konsumieren von Speisen und Getränken ist, mit Ausnahme des Eingangsbereiches, untersagt. Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen festlegen. In allen Räumlichkeiten sind das Ballspielen und sonstige sportliche Aktivitäten außerhalb der Halle, also auch auf den Gängen, untersagt.
- (9) Tische und Stühle dürfen nicht im Außenbereich aufgestellt werden. Nach Beendigung der Nutzung in den Räumlichkeiten sind Geräte sowie Tische und Stühle an dem Ort zu lagern, an dem sie zu Beginn der Nutzung lagerten.
- (10) Die als Notausgangstüren gekennzeichneten Ausgänge dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.

(11) Etwaige besondere technische Einrichtungen dürfen nur von den jeweiligen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde oder einer eingewiesenen Person bedient werden. Der Bedarf solcher Einrichtungen ist rechtzeitig von den verantwortlichen Personen bei den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde anzumelden.

(12) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Nutzungs- und Entgeltordnung auch während der Veranstaltungsdauer zu kontrollieren. Sie kann dazu Bedienstete und/oder Beauftragte einsetzen, die die Aufsichtspflicht des Veranstalters unterstützen.

§ 8

Besondere Nutzungsbestimmungen für den Sportbetrieb

(1) Die schulische Benutzung der Hallenbereiche ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. Die sonstige sportliche Benutzung der Hallenbereiche ist nur in Anwesenheit eines hierzu beauftragten Trainers oder Übungsleiters oder eines namentlich bekannten Stellvertreters zulässig. Den Verantwortlichen obliegt die Aufsicht über den Hallenbetrieb für die gesamte Dauer der Nutzung.

(2) Die Hallenbereiche dürfen erst betreten werden, wenn die verantwortliche Person anwesend ist.

(3) Bei Nutzung einzelner Felder der Halle sind nur die zu jedem Feld vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Waschräume sowie Toilettenräume in Anspruch zu nehmen.

(4) Der verantwortlichen Person obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Nutzung. Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch einen Lehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich.

(5) Die Hallenbereiche dürfen nur in gut gereinigten, nicht abfärbenden Sportschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfüßig betreten werden. Die Benutzung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

(6) Eigene Spiel- und Sportgeräte und/oder Spiel- und Sportgeräte Dritter dürfen im Bereich der Halle nur mit stets widerruflicher ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gemeinde ab- und aufgestellt sowie benutzt werden. Spiel- und Sportgeräte, auf deren Nutzung kein Anspruch besteht, werden unter Verschluss gehalten.

(7) Es ist nur die Benutzung solcher Gegenstände zulässig, die bei normalem Gebrauch die Halle und ihre Einrichtung nicht beschädigen. Zug- und Klettertaue sowie Ringe sind ordnungsgemäß zu befestigen. Das Knoten der Klettertaue, der Seile sowie der Ring- und Sprungschnüre ist untersagt. Schwingende Geräte, wie Ringe und Reckstangen, dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden. Reckstangen dürfen nach Gebrauch nicht in den Recksäulen verbleiben. Zur Schonung der Geräte und des Hallenbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind von den jeweiligen Nutzern nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen.

gen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte, wie Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren (durch Hochstellen der Hebel zu entspannen), sind in die Grundstellung zu bringen; Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen.

(8) Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art ist untersagt. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet (geharzt) sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Fußballspielen ist nur mit speziellen Hallenfußbällen mit Spezialfilz erlaubt. Beim Gebrauch von Magnesia, Kreide und dergleichen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Verunreinigungen aller Art, z. B. durch Magnesiapulver, sind sofort zu reinigen.

(9) Änderungen von Spielfeldmarkierungen in der Halle sind nicht erlaubt. Es dürfen auch keine zusätzlichen Spielfeldmarkierungen aufgebracht werden (bspw. mit Klebebandern).

(10) Veränderungen in der Halle, gleich welcher Art, bedürfen stets der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(11) Sollten Hygienekonzepte zur Bekämpfung von Krankheiten notwendig sein, so sind sie von dem jeweiligen Nutzer vor der Aufnahme der Nutzung zu erstellen und der Gemeinde sowie ihren Bediensteten oder Beauftragten und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Wiederherstellung und Ersatzvornahme

(1) Wer durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise (z. B. auch im Rahmen der Genehmigung) einen Schaden verursacht oder einen nutzungswidrigen Zustand an den Räumlichkeiten der Halle einschließlich deren Bestandteile, Anlagen, Zubehör und Einrichtungen herbeiführt, hat diesen unverzüglich nach Vorgabe der Gemeinde auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Reinigungspflicht besteht auch für den von der Veranstaltung benutzten Außenbereich.

(2) Wird der Schaden oder der nutzungswidrige Zustand nicht oder nicht fachgerecht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Veranstalters beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des Schadens oder nutzungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist. Unsauber hinterlassene Flächen, Räume und Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten des Veranstalters nachgereinigt. Dafür und für die Beseitigung von Schäden kann die vom Veranstalter erhobene Sicherheitsleistung verwendet werden.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Schäden oder Verunreinigungen, die am Tag nach der Benutzung festgestellt werden, wird vermutet, dass sie

während der vorangegangenen Benutzung entstanden sind, sofern der Veranstalter nicht nachweisen kann, dass sie außerhalb dieser Zeit verursacht wurden.

§ 10 Hausrecht

(1) Die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte üben gegenüber allen Teilnehmern der Veranstaltung das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten der Halle zu ermöglichen.

(2) Aus den Räumlichkeiten können Personen verwiesen werden, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

a) Vorschriften dieser Nutzungs- und Entgeltordnung oder aufgrund dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erlassener Anordnungen zuwiderhandeln.

b) in den Räumlichkeiten mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Räumlichkeiten Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen.

c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(3) In den unter Abs. 2 genannten Fällen kann auch das Betreten der Räumlichkeiten für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(4) Während der Veranstaltungsdauer übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden.

§ 11

Entgelt für die Nutzung der Halle (Gegenstand, Bemessungsgrundlage, Entgeltschuldner, Entstehung, Fälligkeit und Erstattung)

(1) Für die außerschulische Nutzung der Halle (ganz oder teilweise) wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Maßgeblich für die Berechnung der Entgelte sind Art und Ausmaß, die Nutzungsintensität sowie ggf. der wirtschaftliche Vorteil des Entgeltschuldners. Die Bemessungsgrundlage für die Entgelte und die Höhe des Entgelts ergeben sich aus § 12 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Mit den festgesetzten Nutzungsentgelten wird u.a. auch der sich aus der Nutzung ergebende übliche Aufwand für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Wasser/Abwasser u. a. sowie der Einsatz gemeindlichen Personals während der üblichen Dienstzeit abgegolten. Die Zahlungspflicht bleibt auch bestehen, wenn die Benutzung aus Gründen, die beim Nutzer liegen, nicht stattfindet. Das Nutzungsentgelt wird nicht erhoben, wenn die Veranstaltung mindestens vierzehn Werktagen vorher abgesagt wird. Bei Absagen, die bis sieben Werktagen vor Beginn der Veranstaltung eingehen, wird

50% des Nutzungsentgelts erhoben, bzw. bei Absagen, die erst sechs Werktage vorher eingehen, ist das gesamte Nutzungsentgelt fällig, sofern die Räumlichkeiten nicht anderweitig belegt werden können. Für den Eingang der Absage gilt das Datum des Eingangsstempels bei der Gemeinde, bzw. der übersandten E-Mail.

(3) Die für den über Abs. 2 hinausgehenden Aufwand entstehenden Kosten hat der Nutzer zu tragen. Hierzu gehören insbesondere der Einsatz des Hausmeisters/Hallenwarts über dessen übliche Dienstzeit hinaus – sowie an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen ganztags -, sowie der Einsatz von weiteren Kräften z. B. für das Ein- und Ausräumen von Gestühl, die Installation und Bedienung von technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Beschallung), die Einhaltung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen („Feuerwehrsicherheitswachen“), zusätzliche Reinigungen und überdurchschnittlicher Stromverbrauch. Letzterer gilt als überdurchschnittlich, wenn er von dem bei sonst üblichem Nutzerverhalten festgestellten Stromverbrauch mehr als 30 % abweicht.

(4) Entgeltschuldner sind

1. der Veranstalter oder seine Rechtsnachfolger sowie derjenige, der in dessen Namen die Genehmigung ausnutzt oder in seinem Namen oder Interesse ausüben lässt,
2. wer ohne die erforderliche Genehmigung die Räumlichkeiten nutzt.

Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner

(5) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Erteilung der Genehmigung, bei ungenehmigter Nutzung mit Nutzungsbeginn. Davon unberührt bleiben etwaige Bußgeldverfahren nach § 14 Abs. 1. Das Entgelt wird, wenn in der Rechnung des Amtes Lauenburgische Seen nicht anders bestimmt, sofort fällig. Bei unbefristeten Nutzungsgenehmigungen am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres. Sie wird wie folgt erhoben: bei auf Zeit erlaubten und unerlaubten Veranstaltungen für deren Dauer. Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu entrichten. Diese betragen jährlich fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(6) Von der Erhebung eines Entgelts kann abgesehen werden, wenn die Nutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken oder hoheitlichen Aufgaben dient. Die Gemeinnützigkeit des Antragstellenden ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(7) Das Entgelt kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Nutzung einen eindeutig nichtkommerziellen Charakter hat und/oder die Nutzung im besonderen öffentlichen Interesse steht.

(8) Wird die Nutzung vorzeitig beendet oder die Genehmigung aus Gründen, die der Entgeltschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Entgelte.

(9) Widerruft die Gemeinde die Genehmigung aus Gründen, die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat oder konnte die Halle aufgrund höherer Gewalt nicht genutzt werden, so werden ihm auf schriftlichen Antrag die bereits entrichteten Entgelte ganz

oder anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Widerruf der Genehmigung oder dem Ereignis gestellt werden. Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.

(10) Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 12 Höhe des Entgelts

(1) Das Nutzungsentgelt beträgt bei sportlichen Aktivitäten je angefangene Zeitstunde und je Hallendrittel 10,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Das Nutzungsentgelt beträgt bei gesellschaftlichen und/oder kulturellen Aktivitäten (Vorträge, Tagungen, Sitzungen, Versammlungen und vergleichbare Veranstaltungen) je angefangene Zeitstunde und je Hallendrittel 25,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(3) Das Nutzungsentgelt beträgt bei Ausstellungen und Schauen mit gewerblichem Charakter je angefangene Zeitstunde und je Hallendrittel 75,00 € und bei nichtgewerblichem Charakter (z. B. Hobbyausstellungen) je angefangene Zeitstunde und je Hallendrittel 25,00 € jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(4) Für die Herrichtung der Halle als Versammlungsstätte (vgl. § 11 Abs. 3) durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde betragen die entstehenden Personalkosten je angefangene Zeitstunde und je Mitarbeiter 55,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Diese Personalkosten werden zusätzlich zum Benutzungsentgelt erhoben. Darüberhinausgehende Kosten (z. B. für die Reinigung der Räumlichkeiten) werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(5) Alle Veranstaltungen, welche die Gemeindevertretung beschließt oder veranlasst (z. B. Sitzungen der Gemeindevertretung, Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen), können unentgeltlich durchgeführt werden. Für alle weiteren Tätigkeiten, die der kommunalen Selbstverwaltung dienen (z. B. Bürgermeistersprechstunde oder Ausschusssitzungen), stehen die Räume ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung. Dabei unterliegen die Beteiligten sowie Veranstaltungsbesucher aber auch den Benutzungsbestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 13 Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung können in begründeten Einzelfällen von der Gemeinde Befreiungen zugelassen werden. Die Befreiungen

können wieder eingeschränkt, mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen versehen oder ganz aufgehoben werden.

§ 14 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde und das Amt Lauenburgische Seen sind befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erforderlich ist. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Ermittlung des/der Entgeltschuldner/s und zur Erhebung und Festsetzung der Entgelte im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde bzw. das Amt Lauenburgische Seen zulässig:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers,
- b) Name, Vorname(n), Anschrift eines Bevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des Veranstalters,
- d) Dauer und Umfang der Genehmigung,
- e) Art der Veranstaltung.

Die Daten werden grundsätzlich erhoben durch Mitteilung des Entgeltpflichtigen bzw. ausnahmsweise durch Übermittlung

- a) aus den Akten des Genehmigungsverfahrens,
- b) aus dem Einwohnermelderegister,
- c) aus dem Vereinsregister,
- d) aus der Gewerbedatei.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgeltfestsetzung und Entgelterhebung nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung weiterverarbeitet werden.

(4) Personenbezogene Daten im Sinne von Abs. 1 werden gespeichert, solange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden jedoch spätestens im fünften auf das der letzten Verarbeitung folgende Jahr gelöscht (Löschfrist).

§ 15
Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Nutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung ist darauf hinzuweisen, wo sie eingesehen werden kann.

Groß Grönau, den 20.11.2023

(L. S.)

Gez.Ralf Johannesson
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die GRÖNAU-HALLE der Gemeinde Groß Grönau wurde am 06.12.2023 in den Lübecker Nachrichten – Lauenburger Teil – bekanntgemacht. Insofern tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung am 07.12.2023 in Kraft.